

§ 55 K-GV

K-GV - Kärntner Gemeindestruktur-Verbesserungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 55

Weißenstein

(1) Die Gemeinde Weißenstein und die Gemeinde Kellerberg in dem sich aus§ 51 ergebenden Gebietsumfang werden zur Gemeinde Weißenstein vereinigt.

(2) Die Gemeinde Weißenstein ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde gleichen Namens und der Gemeinde Kellerberg.

In Kraft seit 01.01.1973 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at